

Heizkostenzuschuss

Wie in den vergangenen Heizperioden besteht auch heuer für Personen bzw. Haushalte mit geringen Einkommen die Möglichkeit, beim Gemeindeamt einen Antrag auf Heizkostenzuschuss zu stellen. Die Antragstellung ist ab sofort bis Freitag, den 14. Februar 2020 möglich.

Zur Berechnung wird das Einkommen aller im Haushalt gemeldeten Personen herangezogen. Das monatliche Haushaltseinkommen darf höchstens

- bei einer alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Person netto € 1.153,--,
- bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder sonst zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen, nicht familienbeihilfebeziehenden Personen netto € 1.700,--, und
- zuzüglich bei jeder weiteren Person im Haushalt (insbesondere Kinder) höchstens netto € 201,-- betragen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit insbesondere Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung, weiters Wohnbeihilfen, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, das Kinderbetreuungsgeld und Lehrlingsentschädigungen.

Zur Antragstellung sind folgende **aktuelle Unterlagen mitzubringen**: Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel (3 Monate), Wohnbeihilfebestätigung, Bestätigungen über Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Lehrlingsentschädigungen. Landwirte legen die letzte Beitragsvorschreibung, wo die Höhe des bewirtschafteten Einheitswertes erkennbar ist vor, Unternehmer den letzten Einkommenssteuerbescheid.

Personen, die Unterstützung aus der offenen Mindestsicherung erhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Mindestsicherungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) einmalig einen Heizkostenzuschuss beantragen.